

Rechtsmeldung | Österreich | GmbH-Recht

Österreich - Vereinfachte GmbH-Gründung ab 1. Juli 2017

Von Karl Martin Fischer

12.06.2017

(GTAI) Mit Wirkung zum 1.7.17 ist das österreichische GmbH-Gesetz geändert worden. Der neu eingefügte § 9a („Vereinfachte Gründung“) sieht unter anderem vor, dass die Verpflichtung der notariellen Beurkundung einer Eintragungsanmeldung wegfällt. Stattdessen erhalten zukünftig Kreditinstitute eine größere Bedeutung bei der Eintragung, indem sie ein Konto für die Stammeinlage eröffnen und gleichzeitig die Identität des Gründers feststellen und an das Firmenbuch weiterleiten.

Diese Vereinfachungen stehen allerdings nur dann zur Verfügung, wenn die Gesellschaft nur durch eine Person errichtet wird und diese gleichzeitig die Geschäftsführung innehat. Weitere Voraussetzung ist, dass die Errichtungserklärung für die GmbH nur den Mindestinhalt nach § 4 GmbHG enthält: Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals und Betrag der Stammeinlage.

Zum Thema:

- [Deregulierungsgesetz 2017](#) , abrufbar auf der Webseite des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS)

Mehr zu:

Österreich
GmbH-Recht
Recht

Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

